Allerdurchleüchtigster, großmächtigster und ohnüberwindlichster römischer kayser, auch zu Hungarn und Böheimb könig.

Allergnädigster kayser und herr, herr.

Die gegen ewer römisch kayserliche mayestöt biß anhero jederzeit und noch weiters vor ewig profitirende, allerunderthänigst- und getreüeste devotion² hat unß dero ahn unß underm 5. Decembris vorigen jahrs erlassenes allergnädigsten kayserlichen rescriptum³ nicht nur allein mit allergehorsambistem respect erbrechen,⁴ sondern zumahlen auch mit all möglichst / application⁵ besorgen machen, wie in ordine6 deß mit dem herren fürsten Adam von Liechtenstein über gewise hochenembsische güetter bevorstehenden kauffs nach ewer römisch kayserlichen mayestät allergnädigsten kayserlichen intention⁷ vor des in Hungarn gebliebenen herrn graffen von Hochenembs hinderlassenen minderjährigen sohn entweeders ein vormundt, oder wenigst curator⁸ ad hunc actum⁹ auß unsern gräfflichen mitgliedern constituirt¹⁰ und dabey insonderheit auff die industriam personæ reflectirt¹¹ werden möchte, allermassen ewer römisch kayserliche mayestät hiemit die allerunderthänigste / anzaig beschiehet, daß wir sowohl der nahen anverwandtschafft weegen, alß sonsten beywohnenden gutten erforderlichen qualitäten auff ewer römisch kayserlichen mayestät oberösterreichischen geheimben rath und landvogten in Schwaben, unsern vettern den herrn graffen von Königsegg-Aulendorff außgesehen und ersucht, zumahlen die sichere hoffnung hätten, daß derselbe hierunder ewer römisch kayserlichen mayestät allergnädigste und zu immer wahrendem allergehorsambsten danckh des hauses Embß¹² und insonderheit auch unsers gesambten gräfflichen collegii geraichende allergnädigste kayserliche / intention allerunterthänigst vollziehen zu können, vor eine allerhöchste kayserliche gnad halten und sich bey diesem gantzen werckh zu nutzen des interessirten pupillen¹³ rühmblich gebrauchen lassen werde, wir indessen wolten ewer römisch kayserlichen mayestät hiemit in conformität¹⁴ dessen, was bey deroselben wir hiebevor schon auch allergehorsambist nachgesucht, wiederholter allerunderthänigst gebetten haben, gedachtem unserm vettern, dem herrn graffen von Königsegg, nicht nur in dieser tutel-15 und kauffshandlung allergnädigst zu bestätten, / sondern demselben zumahlen auch die weitere commission und mitverwalttung über gesambte hochenembsische güetter und negotia¹⁶ von ob habender allerhöchsten kayserlichen macht und gewalts weegen, per modum extensionis¹⁷ der ehevormahls bestellten kayserlichen commission allergnädigst zu übertragen, damit und wie diese und der pupill nicht nur allein in samentliche præsenti casu, 18 sondern wahr glaublich in mehreren andern begebenheiten gutten raths und vorsichtiger assistenz öffters / von nöthen seyn werden, also dieselbe auch solcher gestalten bey erfolgender extension¹⁹ von mehreren desto besser berathet und assistirt werden können, nicht daß man von der durch ewer römisch kayserliche mayestät hiebevor allergnädigst bestellter hocher kayserlicher commission das geringste zu desideriren²⁰ hätte, sondern weilen man sich zu dergleichen allergehorsambsten bitten und begehren von obhabenden gräfflichen außschreibambts weegen verpflichtet zu

- Das Schwäbische Reichsgrafenkollegium an Kaiser Leopold I., o. O. 1700 April 8, ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 263/2, fol. 13r–16v.
- 2 Hingabe.
- 3 Verfügung.
- 4 [Brief] öffnen.
- 5 Fleiß.
- 6 «in ordine»: der Reihe nach.
- 7 Absicht.
- 8 Vormund, Verwalter.
- 9 «ad hunc actum»: für diesen einen Verkaufsakt.
- 10 bestimmt, aufstellt.
- 11 «industriam personæ reflectirt»: an den Fleiß der Person gedacht wird.
- 12 Hohenems.
- 13 «interessirten pupillen»: betroffene Waisen.
- 14 Übereinstimmung, Absprache.
- 15 Vormundschafts-
- 16 Geschäfte
- 17 «per modum extensionis»: mittels Erweiterung.
- 18 «præsenti casu»: im gegenwärtigen Fall.
- 19 Erweiterung.
- 20 wünschen.

seyn erachtet, auch sonsten über dergleichen / gräfflichen güetter man von seiten der nahen anverwandten die besste information hat. Ewer römisch kayserliche mayestät damit zu göttlichem allgewaltigem schutz und friedförtigster regierung, unß aber zu allerhöchsten kayserlichen hulden und gnaden allerunderthänigst empfehlen, alß

Ewer römisch kayserliche mayestät

Datum, den 8. Aprilis anno 1700.

^a-Allerunderthänigst, trew gehorsambste

Frobeni Ferdinandt graff zue Fürstenberg,²¹ manu propria.²² Johann Christoph erbtruchsäß graff zu Zeyll.^{-a23} /

[Dorsalvermerk]

b-Hohenembs contra Hohenembs commissionis,²⁴ in specie des in Hungarn gebliebenen graffen von Hohenembs hinderlaßenen minderjährigen sohns bevormundung betreffend Frobeni Ferdinand graff zu Fürstenberg und Johann Christoph erbtruchsäß graff zu Zeil ad rescriptum cæsareum de 5. Decembris nuperi,²⁵ schlagen zum vormundt vor den graffen von Königsegg-Aulendorff mit bitt, selbigen nicht allein hierzu zu bestettigen, sondern auff selbigen auch die vormahls erkante commission zu extendiren.²⁶

Sub dato 8. Aprilis et praesentatum 3. Maii 1700.-b27

²¹ Froben Ferdinand Dominik Christoph Graf von Fürstenberg-Meßkirch (1664–1741) war Direktor des Schwäbischen Reichsgrafenkollegiums. Vgl. Luttenberger, Das Haus Fürstenberg, S. 28.

²² eigenhändig.

²³ Erbtruchsess Johann Christoph Graf von Waldburg-Zeil, (1684–1717). Vgl. Wilberg, Regenten-Tabellen, S. 107.

²⁴ Schuldsachen.

^{25 «}ad rescriptum cæsareum de 5. Decembris nuperi»: auf kaiserliche Verfügung vom 5. Dezember neulich.

²⁶ erweitern.

^{27 «}Sub dato 8. Aprilis et praesentatum 3. Maii 1700»: unter dem Datum 8. April und vorgelegt am 3. Mai 1700.